



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 11/2023

Mittwoch, den 29.11.2023

Bekanntmachung

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ im Bereich der Gemeinde Auerbach.

Seite 151

Personenstandsrecht/Standesamtswesen;

Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Stephansposching auf das Standesamt Plattling mit Wirkung vom 01.01.2024

Seite 152

Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2022
des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf

Seite 156

Manövermeldungen;

Übungen der Bundeswehr in der Zeit vom
28.11.2023, bis 30.11.2023, jeweils 08:00 bis 16:00 Uhr
04.12.2023 bis 06.12.2023
04.12.2023 bis 15.12.2023

Seite 157

Seite 158

Seite 159

Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf
hier: Aufgebotsverfahren

Seite 160

Landratsamt Deggendorf
Gemeinde Auerbach

B E K A N N T M A C H U N G

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ im Bereich der Gemeinde Auerbach.

Die Gemeinde Auerbach hat die Änderung des Landschaftsschutzgebietes in ihrem Gemeindebereich beantragt. Gemäß § 26 BNatSchG in Verbindung mit Art. 52 BayNatSchG sind der Verordnungsentwurf samt Kartenmaterial für die Dauer eines Monats öffentlich in der davon betroffenen Gemeinde und dem betroffenen Landkreis auszulegen.

Die geplanten neuen Abgrenzungen sind in Karten M = 1 : 100.000 und M = 1 : 25.000 sowie zusätzlich für das Auslegungsverfahren in M = 1 : 5.000 dargestellt.

Der Entwurf der Verordnung mit Karten liegt in der Zeit

vom 7. Dezember 2023 bis einschließlich 8. Januar 2024

während der allgemeinen Dienststunden

beim Landratsamt Deggendorf Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 201, 2. Stock		bei der Gemeinde Auerbach Rathaus, Hauptstr. 8, 94530 Auerbach Zimmer 4	
Montag	07:30 – 12:30 Uhr	Montag:	08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	07:30 – 12:30 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr	Dienstag:	08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	07:30 – 12:30 Uhr	Mittwoch:	08:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 – 17:00 Uhr	Donnerstag:	08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:30 – 12:00 Uhr	Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

öffentlich zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen beim Landratsamt Deggendorf und bei der Gemeinde Auerbach schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Deggendorf, 22.11.2023

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin

**Personenstandsrecht/Standesamtswesen;
Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Stephansposching
auf das Standesamt Plattling mit Wirkung vom 01.01.2024**

Das Landratsamt Deggendorf hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes zwischen der Stadt Plattling und der Gemeinde Stephansposching vom 23.11.2023 mit Schreiben vom 27.11.2023 aufsichtlich genehmigt. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Deggendorf, 28.11.2023
Landratsamt Deggendorf

gez.
Becker
Regierungsdirektor

Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Plattling

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans Schmalhofer
nachfolgend Stadt genannt

und

der Gemeinde Stephansposching

vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Jutta Staudinger
nachfolgend Gemeinde genannt

zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur
Ausführung des Personenstandgesetzes (AGPStG)

Präambel

Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamtes auf eine andere Gemeinde übertragen.

Entsprechend dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („große“ Übertragung) oder durch die Durchführung der Aufgaben des Standesamtes zu übertragen („kleine“ Übertragung).

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- 1) Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates Stephansposching vom 07.11.2023 und des Stadtrates der Stadt Plattling vom 20.11.2023 überträgt die Gemeinde die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.01.2024 an die Stadt („große“ Übertragung). Die Stadt erfüllt ab 01.01.2024 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde.
- 2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandesgesetzes (AVPStG) die Befugnis der von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.
- 3) Die abgebende Gemeinde verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung von Eheschließungsstandesbeamten dem übernehmenden Standesamt anzuzeigen.
- 4) Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts der Stadt statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Im vorstehenden Fall verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die gewidmeten Räumlichkeiten bei der Gemeinde. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde Stephansposching terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/einen Standesbeamten der Stadt vertreten.
- 5) Die Widmung weiterer Trauräume in der abgebenden Gemeinde erfolgt in Abstimmung mit dem übernehmenden Standesamt.
- 6) Die Gemeinde trägt bei Trauungen in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Plattling abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Plattling gebracht werden.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsunterlagen

- 1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde stehen der Stadt zu.
- 2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 4,50 € je Einwohner. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres.
- 3) Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2024. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.
- 4) Die Höhe der Standesamtsumlage gilt zwei Jahre bis 31.12.2025. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei schriftlich eine Anpassung der Umlage verlangt wird. Bei einer Verlängerung dient als Grundlage für die Berechnung der Standesamtsumlage die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand 30.06. des Vertragsablaufjahres.
- 5) Die Gemeinde Stephansposching erhält jährlich zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Stadt.
- 6) Die Stadt hat das Recht eine außerordentliche Anpassung der Umlage zu beantragen, wenn neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2024 oder andere grundsätzliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die standesamtliche Tätigkeit (z. B. Errichtung eines Seniorenheims, Erhöhung der Kosten und Beiträge für das Fachverfahren AutiSta, Steigerungen der Arbeitsplatzkosten) zu einer Aufgaben- und/oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann. Von den Beteiligten ist eine einvernehmliche Anpassung der Standesamtsumlagen an die neuen Gegebenheiten anzustreben.

§ 3

Geltungsdauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- 3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt und der Gemeinderäte der Gemeinde aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Stadt und der Gemeinde eine Auslauffrist von 9 Monaten ab Fassung des zeitmäßig letzten Aufhebungsbeschlusses vereinbart. Während dieser Frist gilt diese Vereinbarung sinngemäß weiter.
- 4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Dies gilt bei Übergabe von nicht ordnungsgemäß aufbereiteten Unterlagen.

§ 4

Standesamtliche Unterlagen

- 1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde, insbesondere die Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namenverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamts gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2023 anfallenden Arbeiten erledigt sind.
- 2) Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übertragungsregistrierungen von Personenstandsfällen werden vom Standesamt der Gemeinde vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. Die vom Standesamt der Gemeinde Stephansposching als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben und sollten soweit wie möglich im elektronischen Register nacherfasst werden.
- 3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsame von der Gemeinde und der Stadt zu führenden und zu unterscheidenden Übergabeniederschrift entsprechend zu dokumentieren.
- 4) Das Standesamt der Stadt behält sich vor, eventuell Nacharbeiten von der Gemeinde erledigen zu lassen.

§ 5

Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelkarten, gegen Empfangserkenntnis an die Gemeinde Stephansposching zurückgegeben.

§ 6

Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Deggendorf als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs 1 Nr. AGPStG)
- 3) Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Plattling, die Gemeinde Stephansposching und das Landratsamt Deggendorf als Aufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.
- 4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigsten Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- 5) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendungen der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können verpflichten sich die Behörden unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Plattling, 23.11.2023
Stadt Plattling
gez.
Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister

Gemeinde Stephansposching
gez.
Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2022 des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf

Der Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf hat gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) jährlich einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung wurde der Beteiligungsbericht 2022 für die Josef Wallner Bayer. Schifffahrts- und Hafenbetriebs GmbH erstellt.

Der Beteiligungsbericht kann gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 GO während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Hafen Deggendorf, Wallnerlände 9, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

Deggendorf, den 07.11.2023

Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf

gez.

Bernd Sibler
Verbandsvorsitzender
Landrat

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

AufklÜbung-AVZ 1./PzGrenBtl112

Zeit:

28.11.2023, bis 30.11.2023, jeweils 08:00 bis 16:00 Uhr

Übungsraum:

Landkreis REG, Landkreis DEG, Landkreis DGF, Landkreis LAN

Gesamtstärke der Truppe:

34Soldaten, 9 Fahrzeuge

Davon gepanzerte Kampffahrzeuge 4 x DINGO 2

Großraum- und Schwerlasttransport:

Raum/Ort:

Frontenhausen 48.508725 N 12.548745 E

Eichendorf 48.631629 N 12.845670 E

Auerbach 48.801960 N 13.091943 E

Zwiesel 49.004215 N 13.230129 E

Ödwies 48.974256 N 12.883149 E

Verwendung von Munition:

GS 14, Granate Hand DM 25, 40 Stck, Nebel

LV 21, Simulator, Bodensprengpunkt DM 22, 24 Stck

LS 63, Signalpatrone Einzelstern ROT, 20 Stck

AL 08, G 36 Manövermun. 5,56 x 45 mm DM 18, 1800 Stck

AM 27, Manövermun. 7,62 x 51 mm DM 68, 2280 Stck

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Marsch auf öffentlichen Straßen, SphTrp auf- und abgesehen, Beobachtungspunkte – AufklGrp

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 20.11.2023

LANDRATSAMT

gez.

Peterle

Ltd. Regierungsdirektor

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Wolpertinger 2023 (Verlege- und Gefechtsstandübung Vers/UstgKP 112)

Zeit:

04.12.2023 bis 06.12.2023

Übungsraum:

Landkreis Regen, Landkreis Deggendorf, Landkreis Straubing-Bogen, Landkreis Dingolfing-Landau, Landkreis Freyung-Grafenau

Die Übung findet im freien Gelände, in Kasernen und auf StOÜbPI/TrÜbPI statt.

Gesamtstärke der Truppe:

150 Soldaten, 50 Fahrzeuge

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge:

Art: ULF MIKADO, ULFZ ALADIN Anzahl: jeweils 2

Einsatzzeitraum: jeweils am 06.12.2023 in Auerbach bei einer Flughöhe von 100m ü. Gr. bis 150m ü. Gr.

Raum/Ort:

Wald bei Frontenhausen 48.50257, 12.55513, Eichendorf Freibad 48.63477, 12.84045, Eichendorf Sportplatz 48.63485, 12.84472, Eichendorf Gewerbegebiet 48.63275, 12.84497, Auerbach Gewerbegebiet 48.80249, 13.09203, Höllberg 48.92388, 12.95538

Verwendung von Munition:

(Munitionsbezeichnung, Modellnummer/Munitionsaustauschcode, Anzahl, Beschreibung)

Patrone Weichkern 9mm x 19 DM 11 AD 60, 100 Patronen Pistole (Sicherungsmunition)

G 36 ManMun 5,56 x 45 mm DM 18 AL08, 4000 Patronen (Manövermunition) ManMun 7,62 x 51

DM 68 AM 27, 3360 Patronen (Manövermunition)

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Marsch auf öffentlichen Straßen und Beziehen von Räumen der VersUstgKP mit Anteilen BtlGefStd bei Tag und Gefechtsstandbetrieb bei Tag und Nacht.

Dabei Sicherungsaufgaben sowie herstellen und halten von Fernmeldeverbindungen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 13.11.2023

LANDRATSAMT

gez. Peterle, Ltd. Regierungsdirektor

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs incl. RettStation (Verlegeübung/Marsch)

Zeit:

04.12.2023 bis 15.12.2023

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen, Metting, Landkreis Straubing 94315, Bogen 94327, Dingolfing-Landau 84130, Deggendorf 94469, Gemeinde Feldkirchen 94351, Gemeinde Paizkofen 94342, Gemeinde Altenbuch 94522

Die Übung findet im freien Gelände, in Kasernen und auf StOÜbPI/TrÜbPI statt.

Gesamtstärke der Truppe:

80 Soldaten, 25 Fahrzeuge

Großraum- und Schwerlasttransport:

Raum/Ort:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen, Metting, Landkreis Straubing 94315, Bogen 94327, Dingolfing-Landau 84130, Deggendorf 94469, Gemeinde Feldkirchen 94351, Gemeinde Paizkofen 94342, Gemeinde Altenbuch 94522

Verwendung von Munition:

5,56 x45 mm, Al08 Manöver, 1800 EA

7,62 x 51 mm, AM 27 Manöver, 480 EA

Darstellung Schiedsrichter LV21, 20 EA

Nebelkörper weiss, GS 14, 20 EA

Signalrauch, Grün, Orange, Rot, LR 34, LR 33, LR36

Patrone Signalpistole LS 63-95, 15EA

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Übungsausschnitte Patrouille zu Fuß, Zusammenarbeit der RettStation (Role II) mit mobilen KR (Role I) Zusammenwirken Infanteriekräfte mit BAT/RettTrp/ RettStation, Erkundung Aufbauplatz, Aufbau RettStation und schnelle Verlegung

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 08.11.2023

LANDRATSAMT

gez. Peterle

Ltd. Regierungsdirektor

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch

NR. 3782822104

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf ist in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB wird das Sparkassenbuch hiermit aufgeboten und der Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 17.11.2023

gez.

Sparkasse Deggendorf